

Satzung der Angelo-Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Angelo-Stiftung“

(2) Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung des jeweiligen Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Gemeinde 72511 Bingen / Landkreis Sigmaringen, mit Sitz in 72511 Bingen

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist in erster Linie die personenbezogene finanzielle und soziale Unterstützung von Kindern mit schweren Erkrankungen sowie deren Angehörigen, die durch die Erkrankung in eine besondere Notlage geraten sind, im Landkreis Sigmaringen.
2. Darüber hinaus können Einrichtungen sowie einzelne Projekte im Landkreis Sigmaringen, die unmittelbar dem Stiftungszweck gemäß § 2 Ziffer 1 dieser Satzung dienen, finanziell unterstützt werden.
3. In Einzelfällen können Hilfsbedürftige im Sinne des Zwecks und der Aufgaben der Stiftung (§ 2 Ziffern 1 und 2) außerhalb des Landkreises Sigmaringen unterstützt werden.

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Grundstockvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Der Stiftungsträger (= der jeweilige Bürgermeister/die jeweilige Bürgermeisterin der Gemeinde 72511 Bingen/Landkreis Sigmaringen) ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem/ihrem übrigen Vermögen ausdrücklich als Treuhandvermögen zu verwalten.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus Barvermögen in Höhe von 15.000,00 Euro.
Der Stiftungsträger ist berechtigt, sonstige Zuwendungen und Spenden anzunehmen. Zustiftungen sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind.
- (3) Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 5

Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

- (1) Der Träger der Stiftung (= der jeweilige Bürgermeister/die jeweilige Bürgermeisterin der Gemeinde 72511 Bingen/Landkreis Sigmaringen) legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen ausführlichen Rechenschaftsbericht vor. Dieser enthält insbesondere detaillierte Angaben über den Stand und die Verwendung des Stiftungsvermögens und eine nach Fördersegmenten getrennte, geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung obliegt dem Stiftungsrat, der hierbei von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden vertreten wird.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens elf Personen. Die Stifterin bestellt den ersten Stiftungsrat. Der Stiftungsrat ergänzt sich bei Bedarf durch Mehrheitsbeschluss selbst. Die Stifterin ist vor der Beschlussfassung anzuhören.
- (2) Der Stiftungsträger kann dem Stiftungsrat nicht angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende, sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrats, Geschäftsführung

(1) Der Stiftungsrat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

Er darf dem Stiftungsträger keine Weisung in Geschäften der laufenden Verwaltung erteilen. Er begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Stiftungsträgers und kann jederzeit Auskunft über alle die Stiftung betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.

(2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:

- a) der Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
- b) die Entgegennahme und Prüfung der Rechenschaftsberichte,
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d) die laufende Überwachung der Stiftungsverwaltung,
- e) die Entlastung des Trägers der Stiftung (= des Treuhänders),
- f) die Zustimmung zur Veräußerung von Stiftungsvermögen,
- g) die Bestimmung des Stiftungsträgers nach der Kündigung des Treuhandvertrages. Beim Abschluss des neuen Treuhandvertrages vertritt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Stiftungsrats bzw. deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin die Angelo-Stiftung.

(3) Jedes Mitglied des Stiftungsrats ist berechtigt und verpflichtet, eine pflichtgemäße Geschäftsführung des Stiftungsträgers und den Ersatz eines etwaigen Schadens zu Gunsten der Stiftung zu verlangen.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wird von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter/ihrer/seinem Stellvertreterin oder dem Stiftungsträger nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr, einberufen und gleichzeitig der Stiftungsträger informiert.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind oder an einer schriftlichen Abstimmung teilnehmen, und dieser kein Mitglied in angemessener Frist widerspricht.

Der Stiftungsträger ist zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(4) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Satzungsänderung

(1) Die Stiftungssatzung kann geändert werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen oder im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten ist.

(2) Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

(3) Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Stiftungsrats sowie der Zustimmung der Stifterin, die diese nur aus wichtigem Grund verweigern kann.

§ 10

Auflösung, Trägerwechsel

(1) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der festgelegte Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und eine Anpassung des Stiftungszwecks an geänderte Verhältnisse nicht möglich erscheint.

(2) Im Falle einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger beschließen.

(3) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt deren Vermögen an die Gemeinde 72511 Bingen mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

(4) Zu Entscheidungen nach dieser Vorschrift bedarf es der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Stiftungsrats.

Sigmaringen, den 08. Juni 2012

Die Stifterin

Evi Clus

Eva Marie Luise Clus